

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Diana Golze,
Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2740 –**

Mindestlohn und Mindestarbeitsstandards in der Weiterbildung

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Jahren werden in der Öffentlichkeit die sozialen Verwerfungen für die Beschäftigten in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung problematisiert. Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Auftrag gegebene und seit Anfang 2006 vorliegende Studie „Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage von Beschäftigten in der Weiterbildung“ hat erneut deutlich gemacht, dass die Beschäftigungssituation eines überwiegenden Teils der insgesamt 650 000 Lehrenden in der Weiterbildung als „atypisch“ und in der Regel als „prekär“ einzustufen ist. Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse liegt in der Branche unter 15 Prozent. Die „im Hauptberuf freiberuflich lehrenden Honorarkräfte“ (23 Prozent der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner) sind zumeist nur durch die Kombination unterschiedlicher Verträge in der Lage, ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften. Für eine effektive soziale Vorsorge reichen die Bezüge in der Regel nicht aus (vgl. prekär – Zeitung für Beschäftigte in der Weiterbildung, Heft 02/2009).

Die Ausweitung der ungesicherten und unterwertigen Beschäftigung in der Weiterbildung, einschließlich der Zahlung von Dumpinglöhnen für hauptberufliche Honorar-dozentinnen und -dozenten, hat sich seit den Hartz-Reformen und den damit verbundenen Mittelkürzungen bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) dynamisiert. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) befürchten jetzt infolge des 80-Milliarden-Kürzungsprogramms der Bundesregierung einen erneuten Unterbietungswettbewerb auf Seiten der Bildungsträger und im Ergebnis weitere Lohn-einbrüche, insbesondere bei kostenintensiven langfristigen Maßnahmen (vgl. Presseerklärung ver.di vom 23. Juni 2010).

Für die Beschäftigten der Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in Vollmacht des Bundesverbandes der Träger der beruflichen Bildung (BBB) sowie der GEW am 27. März 2008 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Erfolg einen Antrag auf Aufnahme der Weiterbildungsbranche in das Arbeitnehmerentendengesetz gestellt. Die Tarif-

parteien haben am 12. Mai 2009 einen Branchentarifvertrag vorgelegt und damit den Weg für die Einführung eines Branchenmindestlohns in der Weiterbildung frei gemacht. Die hierfür notwendige Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit durch die Bundesregierung steht jedoch bis heute aus.

1. Welche Ursachen identifiziert die Bundesregierung für die prekären Vergütungsstrukturen in der pädagogischen Arbeit in der Weiterbildungsbranche, und welche Möglichkeiten sieht sie, der Ausweitung unterwertiger Beschäftigungsverhältnisse in diesem Bereich entgegenzuwirken?

Die Ausgestaltung der Beschäftigungsbedingungen obliegt den zuständigen Tarifvertragsparteien.

2. Welche Schlüsse zieht die jetzige Bundesregierung aus der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung 2006 veröffentlichten Studie „Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage von Beschäftigten in der Weiterbildung“ vor dem Hintergrund der anhaltenden Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse in dieser Branche?

Fragen der tariflichen Bezahlung und der sozialen Verbesserung sind wie in anderen Branchen auch Aufgabe der Tarifvertragsparteien.

3. a) Welche Erkenntnisse über die soziale und wirtschaftliche Situation der Beschäftigten in der Weiterbildungsbranche liegen der Bundesregierung neben der unter Frage 1 genannten Studie vor?
b) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den unter Frage 3a genannten Erkenntnissen?

Weitere aktuelle Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Gleichzeitig wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. a) Wie viele Lehrende arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung fest angestellt, im Hauptberuf freiberuflich lehrend und als nebenberufliche Honorarkräfte in der Weiterbildung (bitte aufschlüsseln nach Volkshochschulen, öffentlichen geförderten freien Trägern, sonstigen Weiterbildungseinrichtungen und nach Bundesländern)?

Die von der WSF Wirtschafts- und Sozialforschung durchgeführte Studie (WSF-Studie) aus dem Jahr 2005 geht von insgesamt rund 1,35 Millionen bestehenden Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverhältnissen von Lehrenden in der Weiterbildung aus. Die Zahl ist höher als die geschätzte Anzahl der Lehrenden (650 000), da Weiterbildner oft für mehrere Einrichtungen gleichzeitig tätig sind. Von diesen Beschäftigungs-/Tätigkeitsverhältnissen sind

- Sozialversicherungspflichtig 185 000 (14 Prozent)
- Honorarkräfte/Selbständige 996 000 (74 Prozent)
- Ehrenamtliche 130 000 (10 Prozent)
- Sonstige 39 000 (3 Prozent).

Eine weitere Differenzierung ist zurzeit nicht möglich. Es besteht keine Statistik, die alle Beschäftigten in den verschiedenen Bereichen allgemeiner politischer und beruflicher Weiterbildung gleichermaßen berücksichtigt.

Die Bundesregierung plant deshalb eine Piloterhebung bei den Trägern der Weiterbildung.

- b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die durchschnittlichen Einzeleinkommen der Lehrenden in der Weiterbildung (bitte aufschlüsseln nach fest Angestellten, im Hauptberuf freiberuflich Lehrenden und nebenberuflichen Honorarkräften sowie nach Volkshochschulen, öffentlich geförderten freien Trägern, sonstigen Weiterbildungseinrichtungen und nach Bundesländern)?

Die WSF-Studie ermittelte einen Brutto-Stundensatz für Honorarkräfte bei den Volkshochschulen von ca. 17 Euro. Für einen Teil der in der Weiterbildung Lehrenden wurde 2007 erstmals ein Branchentarifvertrag zwischen der Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Träger der beruflichen Bildung (Bildungsverband) e. V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) abgeschlossen. Er gilt für Träger von Maßnahmen und Lehrgängen im Bereich der außerbetrieblichen/beruflichen Qualifizierung und der sozialen Integration und regelt die Anfangsvergütung und damit das monatliche Mindestentgelt. Die monatliche Anfangsvergütung (brutto) beträgt demnach für pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen rund 2 000 Euro (West) bzw. rund 1 850 Euro (Ost).

- c) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über wöchentliche Arbeitszeit der Lehrenden in der Weiterbildung (bitte aufschlüsseln nach fest Angestellten, im Hauptberuf freiberuflich Lehrenden und nebenberuflichen Honorarkräften sowie nach Volkshochschulen, öffentlich geförderten freien Trägern, sonstigen Weiterbildungseinrichtungen und nach Bundesländern)?

Die wöchentliche Arbeitszeit wird zwar im Rahmen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes abgefragt. Für die vom Fragesteller als „Weiterbildungsbranche“ bezeichnete Branche findet sich jedoch keine eindeutige, abschließende und überschneidungsfreie Entsprechung in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, welche die Grundlage der Branchendifferenzierung im Mikrozensus bildet. Der DVV hat 2004 eine repräsentative Studie von TNS Infratest durchführen lassen. Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen. Neuere Zahlen liegen nicht vor.

In welchem Umfang sind Sie im Weiterbildungsbereich für Einrichtung X tätig?

Basis: Lehrende in der Weiterbildung

Prozentwerte senkrecht	Berufsstatus in Einrichtung X des DVV				
	Gesamt	Angestellte	hauptberufliche Honorarkraft	nebenberufliche Honorarkraft	Ehrenamtler
Neue Basis: Lehrende mit fester Stundenzahl	48	5	7	34	2
Stunden pro Woche 1–8 Std.	67	–	43	79	100
9–16 Std.	15	20	14	15	–
17–40 Std.	19	80	43	6	–
Summe	100	100	100	100	100
Mittelwert	9,5	26,2	13,9	6,6	2,0

	Gesamt	Angestellte	haupt-berufliche Honorarkraft	neben-berufliche Honorarkraft	Ehrenamtler
Neue Basis: Tätigkeit mit einzelnen Kursen	247	3	29	208	7
Stunden pro Woche 1–8 Std.	6	–	–	7	14
9–16 Std.	7	–	–	8	14
17–40 Std.	21	33	3	23	29
41–80 Std.	21	–	7	23	14
81–160 Std.	18	–	17	18	29
161–480 Std.	17	67	48	12	0
481 und mehr Std.	3	–	21	1	0
keine Angabe	7	–	3	8	0
Summe	100	100	100	100	100
Mittelwert	127,4	160,0	361,9	95,3	49,4

TNS Infratest Sozialforschung April 2004

In welchem Umfang sind Sie im Weiterbildungsbereich für Einrichtung X tätig?

Basis: Lehrende in der Weiterbildung

Prozentwerte senkrecht		Berufsstatus in Einrichtung X des DVV				Ehrenamtler
		Gesamt	Angestellte	haupt-berufliche Honorarkraft	neben-berufliche Honorarkraft	
Basis: alle		296	8	36	243	9
Umfang der Tätigkeit	regelmäßig mit fester Stundenzahl	16	63	19	14	22
	regelmäßig mit einzelnen Kursen bzw. Veranstaltungen	52	–	64	52	44
	unregelmäßig mit einzelnen Kursen bzw. Veranstaltungen	28	38	14	30	22
	un-/regelmäßige einzelne Stunden (undifferenzierbar)	3	–	3	3	11
	Keine Angabe	0	–	–	0	–
	Summe	100	100	100	100	100

TNS Infratest Sozialforschung April 2004

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine hinreichende Vergütung und soziale Absicherung für die Beschäftigten wichtige Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Weiterbildung sind?

Die Entwicklung und Sicherung von Qualität in der Weiterbildung ist ein wesentlicher Faktor, um die Potenziale der Weiterbildung für Wirtschaft und Gesellschaft auszuschöpfen. Mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde in der Weiterbildungsförderung eine nachhaltige Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung in Gang gesetzt. Die dabei eingeführten Formen der Qualitätssicherung – Wahlfreiheit der Teilnehmer durch Einführung des Bildungsgutscheins, Zertifizierung der Anbieter und der Lehrgänge, einschließlich des Nachweises eines Qualitätsmanagementsystems – führten zu einer erhöhten Wirksamkeit und Effektivitätssteigerung in der Weiterbildungsförderung. Die Eignung und Qualifizierung des Personals wirkt sich auf die Bildungsqualität aus und findet in allen etablierten Qualitätssicherungssystemen entsprechende Berücksichtigung.

6. Hat die Bundesregierung eine Folgenabschätzung der ab 1. Mai 2011 vollständig gültigen Europäischen Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Weiterbildungsbranche erstellt?

Wenn ja, welche Folgen sieht die Bundesregierung, und welche Schlüsse zieht sie hieraus?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat keine Folgenabschätzung für die Weiterbildungsbranche durchgeführt. Auf Grund der bereits während der Übergangsfristen schrittweise vorgenommenen Erleichterungen für den Arbeitsmarktzugang der Neu-Unionsbürger und der Verbesserung der sozialen Lage in den Beitrittsländern geht die Bundesregierung davon aus, dass sich in der Weiterbildungsbranche mit dem Eintritt der Freizügigkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aufnahme von Beschäftigten von Neu-Unionsbürgern ergeben.

7. a) Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen avisierten Weiterbildungsbündnis?
- b) Gehört die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen in der Weiterbildung zu den zentralen Zielen der Weiterbildungsbündnis?

Wenn ja, welche konkreten Ziele formuliert die Bundesregierung in diesem Bereich, und bis wann und wie sollen diese erreicht werden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft zurzeit die Ausgestaltung und Initiierung einer Weiterbildungsbündnis. Die Bundesregierung wird über die Weiterbildungsbündnis im Lichte des Ergebnisses der parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 2011 entscheiden.

8. a) Wie bewertet die Bundesregierung den Zielkonflikt zwischen der im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen avisierten Stärkung des lebensbegleitenden Lernens und den geplanten Kürzungen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik?

- b) Welche Auswirkungen werden die geplanten Kürzungen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf die Beschäftigungsbedingungen in der Weiterbildung nach Einschätzung der Bundesregierung haben?

Zwischen der gewollten Stärkung des lebensbegleitenden Lernens und den zu erwartenden Einsparungen im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sieht die Bundesregierung keinen Zielkonflikt. Eine Förderung mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ist im Rahmen von Wirkung und Wirtschaftlichkeit danach auszurichten, dass hierdurch eine zusätzliche Wirkung, also eine höhere individuelle Integrationswahrscheinlichkeit in Erwerbstätigkeit, erzielt wird. Für die Leistungsempfänger im Versicherungsbereich der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden durch die erwarteten Einsparungen somit keine Einbußen im Leistungsniveau einhergehen, sondern sie werden schrittweise von den verbesserten Voraussetzungen der integrationsorientierten Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung profitieren. Ab dem Jahr 2011 erfolgt die praktische Umsetzung des Arbeitsmarktkonzepts der Bundesregierung vom April diesen Jahres sowie ab 2012 die der geplanten Verbesserung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Darüber hinaus umfasst lebensbegleitendes Lernen mehr als nur die von der BA und den Grundsicherungsstellen eingesetzten arbeitsmarktpolitischen Instrumente. So hat sich die Bundesregierung klar für eine Priorität von Bildung und Forschung ausgesprochen und hält an dem Ziel fest, 12 Mrd. Euro zusätzlich für Bildung und Forschung bis 2013 bereit zu stellen. Bund und Länder haben im Rahmen der Qualifizierungsinitiative vereinbart, die Ausgaben für Bildung und Forschung bis 2015 auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern.

- c) Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass sich die Beschäftigungsbedingungen in der Weiterbildung durch die Umsetzung des Sparpaketes weiter verschlechtern?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- d) In welchen Bereichen der Weiterbildungsförderung plant die Bundesregierung Einsparungen vorzunehmen?
- e) Gibt es Bereiche der Weiterbildungsförderung, für die die Bundesregierung Kürzungen im Rahmen der Umsetzung des Sparpaketes oder im Rahmen der Evaluation der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ausschließt?

Siehe Antwort zu Frage 8a.

9. a) Wie verhält sich die Bundesregierung zu der Tatsache, dass mittels öffentlicher Gelder in der Förderung und Durchführung von Weiter- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich des SGB II und SGB III ein prekäres Vergütungssystem aufrechterhalten und die Lohnspirale weiter nach unten getrieben wird?
- b) Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, insbesondere im Hinblick auf die Vergabepaxis der BA, um der unter Frage 9a genannten Tendenz entgegenzuwirken?

Siehe Antwort zu Frage 1.

10. a) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Erforderlichkeit und Angemessenheit von Branchenmindestlöhnen und Mindestarbeitsbedingungen am besten durch die in der entsprechenden Branchen vertretenen Tarifpartner beurteilt bzw. definiert werden kann (bitte begründen)?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass Mindestlöhne an die Bedürfnisse und Strukturen einer Branche angepasst sein müssen, um positive Effekte zu erzielen. Um entsprechende Mindestlöhne festzusetzen, ist die maßgebliche Einbindung der Tarifvertragsparteien einer Branche unabdingbar.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Sachkunde der vertragsschließenden Tarifpartner BBB, ver.di und GEW bezüglich der Erforderlichkeit und Angemessenheit von Mindestlöhnen und Mindestarbeitsbedingungen in der Weiterbildungsbranche (bitte begründen)?

Die in einer Branche zuständigen Tarifvertragsparteien verfügen grundsätzlich über die für Verhandlungen über Arbeitsbedingungen erforderlichen Kenntnisse der Verhältnisse in einer Branche. Die Bundesregierung hat keinen Anlass, dies bei der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des Bundesverbands der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e. V. anders zu beurteilen.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung die Sachkunde der im Tarifausschuss vertretenen Akteure bezüglich der Erforderlichkeit und Angemessenheit von Mindestlöhnen und Mindestarbeitsbedingungen in der Weiterbildungsbranche (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat keinen Anlass an der Sachkunde der Mitglieder des Tarifausschusses zu zweifeln. Der Tarifausschuss ist paritätisch mit Mitgliedern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt. Den Mitgliedern des Tarifausschusses stehen u. a. Stellungnahmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen wären, sowie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zur Verfügung. Bei seiner Bewertung kann der Tarifausschuss auch gesamtwirtschaftliche Aspekte einfließen lassen.

11. a) Wie viele Beschäftigte in der Weiterbildungsbranche erhalten zusätzlich zu ihren Vergütungen bzw. Löhnen Aufstockungsleistungen nach dem SGB II (bitte differenzieren nach den einzelnen Branchensegmenten und nach den Beschäftigungsformen)?

Methodische Vorbemerkung

Für die vom Fragesteller als „Weiterbildungsbranche“ bezeichnete Branche findet sich keine eindeutige, abschließende und überschneidungsfreie Entsprechung in der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Diese Klassifikation bildet jedoch die Grundlage jeder branchenspezifischen Differenzierung in der Beschäftigten- und Leistungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. In Ermangelung konkreter Vorgaben erfolgt daher die Auswertung für den Viersteller 8559 („Sonstiger Unterricht a. n. g.“) der Wirtschaftszweigklassifikation 2008. Dieser enthält die Fünfsteller „Allgemeine und politische Erwachsenenbildung“, „Berufliche Erwachsenenbildung“ sowie „Unterricht a. n. g.“.

Um eine zeitliche Vergleichbarkeit mit den Auswertungen aus der Leistungsstatistik erzielen zu können sowie aufgrund der sechsmonatigen Wartezeit für plausible Daten in der Beschäftigungsstatistik, wurde der Berichtsmonat Dezember 2009 ausgewählt. So sind zu diesem Zeitpunkt in Deutschland 191 000

sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitsort) im Wirtschaftszweig „Sonstiger Unterricht a. n. g.“ tätig. 25 000 sind geringfügig entlohnte Beschäftigte, von denen 8 000 Personen diese geringfügige Beschäftigung im Nebenjob ausüben. Auswertungen nach der wöchentlichen Arbeitszeit in der Beschäftigungsstatistik sind nicht möglich. Im Dezember 2009 sind in Deutschland von den ca. 191 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Wirtschaftszweig „Sonstiger Unterricht a. n. g.“, 155 000 Personen in Vollzeit und 34 000 Personen in Teilzeit tätig. Differenziertere Auswertungen nach Art der Anstellung und der Weiterbildungseinrichtung sind nicht möglich. Detaillierte Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnt Beschäftigte

Deutschland, West- und Ostdeutschland
Ausgewählte Wirtschaftszweige

Dezember 2009

WZ 2008	Beschäftigungsart	Deutschland	Westdeutschland (ohne Berlin)	Ostdeutschland (mit Berlin)
Sonstiger Unterricht a.n.g. (8559)	SV-pflichtig Beschäftigte	190.639	128.207	62.432
	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	25.096	22.298	2.798
	davon: ausschließlich geringf. Beschäftigte	16.744	14.829	1.915
	im Nebenjob geringf. Beschäftigte	8.352	7.469	883
davon: Allg. und politische Erwachsenenbildung (85591)	SV-pflichtig Beschäftigte	18.965	14.464	4.501
	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	2.780	2.593	187
	davon: ausschließlich geringf. Beschäftigte	1.888	1.750	138
	im Nebenjob geringf. Beschäftigte	892	843	49
Berufliche Erwachsenenbildung (85592)	SV-pflichtig Beschäftigte	117.304	73.280	44.024
	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	7.903	6.392	1.511
	davon: ausschließlich geringf. Beschäftigte	4.917	3.909	1.008
	im Nebenjob geringf. Beschäftigte	2.986	2.483	503
Unterricht a.n.g. (85599)	SV-pflichtig Beschäftigte	54.370	40.463	13.907
	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	14.413	13.313	1.100
	davon: ausschließlich geringf. Beschäftigte	9.939	9.170	769
	im Nebenjob geringf. Beschäftigte	4.474	4.143	331

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Voll- und Teilzeitbeschäftigte

Deutschland, West- und Ostdeutschland
Ausgewählte Wirtschaftszweige

Dezember 2009

WZ 2008	Arbeitszeit ¹⁾	Deutschland	Westdeutschland (ohne Berlin)	Ostdeutschland (mit Berlin)
Sonstiger Unterricht a.n.g. (8559)	SV-pflichtig Beschäftigte	190.639	128.207	62.432
	Vollzeit	155.370	100.498	54.872
	Teilzeit	34.081	26.925	7.156
davon: Allg. und politische Erwachsenenbildung (85591)	SV-pflichtig Beschäftigte	18.965	14.464	4.501
	Vollzeit	13.705	9.917	3.788
	Teilzeit	5.251	4.538	713
Berufliche Erwachsenenbildung (85592)	SV-pflichtig Beschäftigte	117.304	73.280	44.024
	Vollzeit	101.182	62.018	39.164
	Teilzeit	14.969	10.512	4.457
Unterricht a.n.g. (85599)	SV-pflichtig Beschäftigte	54.370	40.463	13.907
	Vollzeit	40.483	28.563	11.920
	Teilzeit	13.861	11.875	1.986

¹⁾ Restgröße zwischen Voll-/Teilzeit und Insgesamt: Keine Angabe

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- b) Wie hoch sind die Finanzmittel, mit denen die Grundsicherungsträger die niedrigen Löhne der betroffenen Beschäftigten aufstocken, um deren Existenz zu sichern (wenn möglich bitte differenzieren nach den einzelnen Branchensegmenten, nach den Beschäftigungsformen und Bundesländern)?

Nach den aktuell verfügbaren Zahlen vom Dezember 2009, die auf hochgerechneten Werten der Daten der Arbeitsgemeinschaften (ARGen) und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw) basieren, erhalten 13 000 Personen, die im Wirtschaftszweig „Sonstiger Unterricht a. n. g.“ in sozialversicherungspflichtiger Vollzeit beschäftigt sind, zusätzlich zu ihrem Lohn aufstockende Leistungen nach dem SGB II. In sozialversicherungspflichtiger Teilzeit arbeiten 3 000 erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher (ALG-II-Bezieher) und 1 000 Aufstocker gehen einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung nach. (Die Summe aus erwerbstätigen ALG-II-Beziehern in sozialversicherungspflichtiger Voll- und Teilzeit entspricht nicht der Anzahl aller erwerbstätigen ALG-II-Bezieher, da hierzu noch die Restgröße „Keine Angabe“ fehlt.)

Die durchschnittliche aufstockende Leistung (inkl. Sozialleistung) beläuft sich für erwerbstätige ALG-II-Bezieher in sozialversicherungspflichtiger Vollzeit im Wirtschaftszweig „Sonstiger Unterricht a.n.g.“ auf 777 Euro, in sozialversicherungspflichtiger Teilzeit auf 471 Euro und in ausschließlich geringfügiger Beschäftigung auf 884 Euro. Detaillierte Auswertungen nach Bundesländern waren aufgrund der Komplexität der Datenabfrage bei der Bundesagentur für Arbeit in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Tabelle: Beschäftigung von erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehern

Deutschland
Dezember 2009
Hochgerechnete Werte auf Basis der Daten der ARGen und AAgAw

Merkmal	Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Art der Erwerbstätigkeit ¹⁾		
	erwerbstätige Alg II-Bezieher in sozialversicherungs- pflichtiger Vollzeit	erwerbstätige Alg II-Bezieher in sozialversicherungs- pflichtiger Teilzeit	erwerbstätige Alg II-Bezieher in ausschließlich geringfügiger Beschäftigung
Weiterbildungsbranche (8559 Sonstiger Unterricht a.n.g.)	13.223	2.990	1.334
davon: Allg. u. politische Erwachsenenbildung (85591)	1.751	666	191
Berufliche Erwachsenenbildung (85592)	10.604	2.347	600
Unterricht a.n.g. (85599)	1.429	304	589
Weiterbildungsbranche (8559 Sonstiger Unterricht a.n.g.)			
Durchschnittliche aufstockende Leistung			
mit SozBeitrag	777 €	471 €	884 €
ohne SozBeitrag	621 €	414 €	180 €
davon: Allg. u. politische Erwachsenenbildung (85591)			
Durchschnittliche aufstockende Leistung			
mit SozBeitrag	800 €	379 €	889 €
ohne SozBeitrag	632 €	337 €	183 €
Berufliche Erwachsenenbildung (85592)			
Durchschnittliche aufstockende Leistung			
mit SozBeitrag	764 €	487 €	869 €
ohne SozBeitrag	610 €	426 €	185 €
Unterricht a.n.g. (85599)			
Durchschnittliche aufstockende Leistung			
mit SozBeitrag	812 €	515 €	887 €
ohne SozBeitrag	651 €	455 €	175 €

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Aufgrund der Hochrechnung der Daten kann es Abweichungen zwischen der Summe der Untergrößen und dem Wert der Gesamtposition geben.

12. a) Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bislang keine Rechtsverordnung für die Allgemeinverbindlichkeit tarifvertraglicher Mindeststandards in der Weiterbildung nach § 7 Absatz 5 Satz 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) erlassen?
- b) Plant die Bundesregierung eine Rechtsverordnung für die Allgemeinverbindlichkeit tarifvertraglicher Mindeststandards in der Weiterbildung nach § 7 Absatz 5 Satz 4 AEntG zu erlassen?
- Wenn ja, wann soll dies geschehen?
- Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn diese Entscheidung noch nicht getroffen worden ist, nach welchen Kriterien wird die Bundesregierung entscheiden, ob sie eine Rechtsverordnung für die Allgemeinverbindlichkeit tarifvertraglicher Mindeststandards in der Weiterbildung nach § 7 Absatz 5 Satz 4 AEntG erlassen wird, und für wann ist diese Entscheidung vorgesehen?

Der Erlass einer Mindestlohn-Verordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ist in einem mehrstufigen Verfahren zu prüfen. Nachdem der Tarifausschuss ein Votum über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Mindestlohntarifvertrags abgegeben hat, das für die Branche der Aus- und Weiterbildung nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch unentschieden ausgefallen ist, muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Verordnungserlass vorliegen. Voraussetzung für den Erlass einer Mindestlohn-Verordnung ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Ein wichtiges Kriterium für das Vorliegen eines öffentlichen Interesse ist der Grad der Repräsentativität des Mindestlohntarifvertrags für die Gesamtheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen würden. Eine Entscheidung über den Antrag soll kurzfristig erfolgen.

